

BGer 8C_31/2018 vom 26. Januar 2018

Bundesgericht, 2018-01-26, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_8C_31_2018

FR: TF 8C_31/2018 du 26 janvier 2018

IT: TF 8C_31/2018 del 26 gennaio 2018

Volltext

Bundesgericht

Tribunal fédéral

Tribunale federale

Tribunal federal

8C_31/2018

Urteil vom 26. Januar 2018

I. sozialrechtliche Abteilung

Besetzung

Bundesrichter Maillard, Präsident,

Gerichtsschreiberin Berger Götz.

Verfahrensbeteiligte

A. _____,

Beschwerdeführer,

gegen

Verwaltungsgericht des Kantons Aargau, Obere Vorstadt 40, 5000 Aarau,

Beschwerdegegner.

Gegenstand

Sozialhilfe (Prozessvoraussetzung),

Beschwerde gegen die Verfügung des Verwaltungsgerichts des Kantons Aargau vom 15. Juni 2017.

Nach Einsicht

in die Beschwerde vom 11. Januar 2018 gegen die Verfügung des Verwaltungsgerichts des Kantons Aargau vom 15. Juni 2017,

in Erwägung,

dass das Bundesgericht seine Zuständigkeit (Art. 29 Abs. 1 BGG) und die (weiteren) Eintretensvoraussetzungen von Amtes wegen und mit freier Kognition (BGE 140 IV 57 E. 2 S. 59; 139 V 42 E. 1 S. 44; je mit Hinweisen) prüft,

dass der Beschwerdeführer als Rechtsvertreter des Sozialhilfeempfängers die Verfügung des Verwaltungsgerichts des Kantons Aargau vom 15. Juni 2017 bereits mit Beschwerde vom 11. Juli 2017 beim Bundesgericht angefochten hat,

dass das Bundesgericht in seinem Nichteintretensurteil 8C_490/2017 vom 28. Juli 2017 dargelegt hat, die (vorliegend erneut) angefochtene Kostenverfügung sei zwar separat ergangen, folge aber betreffend Qualifikation dem Zwischenentscheid des Verwaltungsgerichts vom 30. Mai 2017 in der Sache,

dass weder mit der Kostenverfügung vom 15. Juni 2017 noch mit der inzwischen auf Rückweisung des kantonalen Verwaltungsgerichts hin erfolgten Verfügung des Gemeinderates Ehrendingen vom 11. Dezember 2017 ein Endentscheid vorliegt, weshalb das Bundesgericht mit heutigem Urteil auf die gegen den letzteren Verwaltungsakt direkt erhobene Beschwerde des Sozialhilfeempfängers nicht eingetreten ist (Verfahren 8C_37/2018),

dass das Bundesgericht folglich zum gegenwärtigen Zeitpunkt auch in Bezug auf den Kostenentscheid nicht angerufen werden kann,

dass die Beschwerde offensichtlich unzulässig ist, weshalb sie im Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 lit. a BGG durch Nichteintreten erledigt wird,

dass der Beschwerdeführer gestützt auf Art. 66 Abs. 1 BGG in reduziertem Umfang kostenpflichtig wird,

erkennt der Präsident:

1.

Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten.

2.

Die Gerichtskosten von Fr. 300.- werden dem Beschwerdeführer auferlegt.

3.

Dieses Urteil wird den Parteien, dem Gemeinderat Ehrendingen, dem Departement Gesundheit und Soziales des Kantons Aargau und B. _____ schriftlich mitgeteilt.

Luzern, 26. Januar 2018

Im Namen der I. sozialrechtlichen Abteilung

des Schweizerischen Bundesgerichts

Der Präsident: Maillard

Die Gerichtsschreiberin: Berger Götz

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.